



Niedersachsen



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

NABU
Niedersachsen

Der Niedersächsische Weg



Foto: Adobe Stock/womue



Niedersachsen. Klar.

DER NIEDERSÄCHSISCHE WEG - MAßNAHMENPAKET FÜR DEN NATUR-, ARTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Vereinbarung zwischen

dem Land Niedersachsen

vertreten durch

das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie
das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

und

dem NABU Landesverband Niedersachsen e.V.

dem BUND Landesverband Niedersachsen e. V.

dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.

der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Präambel

Der Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht vor großen Herausforderungen. Durch verschiedene Einflüsse wie die Zerschneidung der Landschaft, die Intensivierung der Landnutzung oder auch anderweitig verursachte Veränderungen von Lebensräumen geht die Biodiversität zurück. Studien belegen, dass in vielen Bereichen nicht nur die Anzahl der Arten, sondern auch deren Abundanz teilweise dramatisch abgenommen hat und weiter abnimmt.

Auch die Qualität unserer Gewässer muss gesichert und bei Bedarf verbessert werden. Durch den Eintrag von verschiedenen Stoffen in unsere Gewässer, bauliche Veränderungen, die die Durchgängigkeit beeinträchtigen, oder die Begradigung von Gewässern gehen schützenswerte Lebensräume verloren und werden schützenswerte Arten bedroht.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Dies kann nur gemeinsam geschehen. Landwirte sind wichtige Partner im Naturschutz. Sie prägen und erhalten durch ihre Arbeit schützenswerte Kulturlandschaften. Diese Gebiete müssen im Rahmen des Schutzzwecks adäquat bewirtschaftet werden können. Das Schaffen eines Gleichgewichtes zwischen Ökologie und Ökonomie ist unabdingbar, um die Natur in ihrer Vielfalt und Funktionsfähigkeit auch für die nachfolgenden Generationen erhalten zu können.

Niedersachsen trägt durch seine Lage zwischen der Nordsee und dem Mittelgebirge sowie dem maritimen und dem kontinentalen Einfluss eine besondere Verantwortung für den Erhalt der vielfältigen Natur Deutschlands.

Daher verpflichtet sich die Landesregierung, gemeinsam mit Akteuren der Landwirtschaft und des Naturschutzes folgende Maßnahmen für mehr Natur- und Artenschutz konsequent umzusetzen. Die Landesregierung wird – auch unter Berücksichtigung von Entwicklungen im Markt sowie auf EU- und Bundesebene – einen geeigneten und fairen Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die z.B. den Landwirten oder den Niedersächsischen Landesforsten entstehen, sicherstellen.

Die beteiligten Partner kommen daher wie folgt überein:

1. In das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sollen zur Erhaltung der Biodiversität aufgenommen werden:
 - a. als weitere gesetzlich geschützte **Biotoptypen**
 - arten- und strukturreiches Dauergrünland (sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland sowie mesophiles Grünland, Biotoptypen 9.1.1 bis 9.1.5). Einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes von artenreichem Grünland muss entgegengewirkt werden. Hierzu ist es notwendig, Anreize oder einen Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für die Bewirtschafter zu schaffen, um die Bewirtschaftung sicherzustellen und – soweit erforderlich – weiter zu extensivieren.
 - Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen (ab 1,60 m Stammhöhe) mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände).
 - b. für erosionsgefährdete Standorte, insbesondere erosionsgefährdete Hänge, Flächen in Überschwemmungsgebieten, für Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte ein bußgeldbewehrtes **Grünlandumbruchverbot**. Auf diesen Flächen ist in begründeten Ausnahmefällen in Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege eine Grünlanderneuerung alle 10 Jahre möglich. Möglich sind ferner flache, bodenlockernde Verfahren bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität einer Grünlandnarbe. Beide Maßnahmen sind nur nach vorheriger Anzeige bei den zuständigen Behörden und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widersprechen, zulässig.

Die genannten Punkte werden bei der aktuellen Novellierung des NAGBNatSchG, die im dritten Quartal 2020 in den Landtag eingebracht wird, aufgenommen.

2. Zur Finanzierung der **Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete** wird der Finanzbedarf zunehmen. Dafür werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der Mittelfristigen Finanzplanung verankert. Zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen Vor-Ort-Betreuung der Natura-2000-Gebiete sind bis 2025 etwa **15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung** zu schaffen (z. B. Ökologische Stationen). Diese sollten in Kooperation zwischen z. B. den Naturschutzverbänden, den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaft und den zuständigen Naturschutzverwaltungen vor Ort aufgebaut werden, um die Umsetzung der Managementmaßnahmen zu unterstützen und somit die notwendige Gebietsbetreuung effektiv sicherzustellen. Für die avifaunistisch wertvollen Bereiche wird ein über den Ist-Zustand hinausgehendes, ambitioniertes Wiesenvogelschutzprogramm bestehend aus hoheitlichen Maßnahmen sowie zusätzlichen Förderangeboten (z. B. Vertragsnaturschutz) vom Land bis Ende 2021 ausgeweitet. Hieraus folgende notwendige Beschränkungen für die Grünlandbewirtschaftung sind auszugleichen. Landwirten soll in drei Stufen für

mindestens 80 % ihrer in Natura-2000-Wiesenvogelschutzgebieten gelegenen Grünlandflächen eine Beteiligung ermöglicht werden. Die gesetzlichen Vorgaben können damit auf Nutzer beschränkt werden, die nicht an einer zur Verfügung stehenden freiwilligen, kooperativen Küken- und Gelegeschutzmaßnahme teilnehmen. Vorbilder für eine derartige Regelung gibt es in Trinkwasserschutzgebieten (siehe § 2 Abs. 2 der Nds. Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten – SchuVO). Für unmittelbare gesetzliche Schutzvorgaben bei der Grünlandbewirtschaftung in Natura-2000-Wiesenvogelgebieten oder durch behördliche Anordnungen nach § 44 Abs. 4 BNatSchG wird eine gesetzliche Regelung analog § 52 Abs. 5 WHG für die damit verbundenen Einschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke in das Ausführungsgesetz übernommen werden.

3. Um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und damit den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NAGBNatSchG nachzukommen, wird bis 2023 ein **landesweiter Biotopverbund** auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut. Auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt. Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie **Fließgewässer** einschließlich ihrer **Ufer, Weg- und Feldraine** oder auch **Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen**, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. Dazu zählen neben Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat auch Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile. Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung oder über den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes möglich. In die Erreichung des 10 %-Ziels werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt.
4. Die Regelungen zu **Gewässerrandstreifen** sollen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) angepasst werden. Für Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. Ordnung sind **10 m**, an Gewässern 2. Ordnung **5 m** und an Gewässern 3. Ordnung **3 m** vorzusehen. In Gebieten, z. B. Gemarkungen, mit einem sehr engen Gewässernetz oder zahlreichen durch Gewässer abgegrenzten kleinen oder

schmalen Flächen, bei denen Randstreifen von 5 oder 3 Metern auch aus agrarstrukturellen Gründen unzumutbar wären, wird das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz über eine Ausnahmeregelung den Randstreifen auf bis zu 1 Meter reduzieren. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Das Ausbringen **von Pflanzenschutzmitteln und Dünger** wird auf den Flächen der Gewässerrandstreifen untersagt. Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden. Die Einführung des Gewässerrandstreifens wird gestaffelt (2021 1. Ordnung, 2022 2. Ordnung und 3. Ordnung) durchgeführt. Der Gewässerkundliche Landesdienst wird die Wirkung des Gewässerrandstreifens im Rahmen seiner Messungen erfassen. Die LWK und der NLWKN werden die Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen sowie die Gewässerqualität monitoren. Die Gebietskulisse für die Ausnahmeregelung wird durch das Land binnen eines Jahres nach Unterzeichnung unter Beteiligung der Partner dieser Vereinbarung erarbeitet. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, der auch durch die anstehende Novellierung des Düngerechts notwendige Anpassungen integriert, wird die Landesregierung dem Parlament in 2020 zuleiten.

5. Das Land erstellt und veröffentlicht bis Ende 2020 ein **Aktionsprogramm Insektenvielfalt**. An der Weiterentwicklung werden die Wissenschaft und die Verbände beteiligt. In dem Programm werden konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz formuliert und mit Finanzmitteln hinterlegt. Schwerpunkte des Aktionsprogrammes sind Ausbau und Optimierung der niedersächsischen Agrarumweltprogramme zur Förderung der biologischen Vielfalt, die Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen, Programme zur Förderung insektenfreundlicher Kommunen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Das Aktionsprogramm Insektenschutz wird unter Einbeziehung der GAK-Mittel des Bundes auf 12 Mio. Euro aufwachsen. Diese Gelder werden über Projekte landesweit im besiedelten und unbesiedelten Bereich eingesetzt. Auch für längerfristige und nicht investive Maßnahmen werden jährlich Gelder bereitgestellt.
6. In den nächsten 5 Jahren werden durch den NLWKN alle **Roten Listen Niedersachsens** überarbeitet und aktualisiert. Zudem werden für weitere Insektenordnungen Rote Listen erstellt. Dafür werden entsprechende Bestandsaufnahmen durchgeführt und ein Monitoring etabliert. Eine Aktualisierung der Roten Listen soll künftig alle 5 Jahre erfolgen.

7. Über ein verpflichtendes **Kompensationskataster für die Bauleitplanung** können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Beplanung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden.
- In diesem Zusammenhang soll das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden.
8. Eine **Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz** wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.
9. Dem Land kommt bei der **Gestaltung und Entwicklung seiner Liegenschaften** (z. B. Wald, Domänen-, Moor- und Wasserflächen sowie Naturschutzflächen) eine Vorbildfunktion zu, die eine verstärkte Beachtung von Gesichtspunkten des Natur- und Artenschutzes mit einschließt. Zu diesem Zweck erfolgt bei den landeseigenen Domänen in den nächsten Jahren eine schrittweise Anpassung der Pachtverträge bei Neuverpachtungen und bei Verlängerungen bestehender Pachtverträge unter Wahrung des Grundsatzes der Pächtertreue. Die Umstellung erfolgt auf eine Bewirtschaftung nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus oder – sofern dies mit der Zweckbestimmung einer Domäne nicht vereinbar ist oder im Einzelfall unverhältnismäßig wäre – auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung (z. B. integrierter Pflanzenbau; Einrichtung ökologischer Vorrangflächen). Das Land strebt an, auf allen landeseigenen Gewässern eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung zu etablieren.

Der Sicherung und Entwicklung des **Waldes als Lebensraum** für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Künftig werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten im Rahmen der waldbaulichen Förderung gefördert. Sofern die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Ausnahmen definiert werden. Die Anforderungen an die Baumarten nach

Standortgerechtigkeit, CO₂-Speicherfähigkeit, Wuchsleistung u. a. finden dabei besondere Berücksichtigung.

Seit Einführung des LÖWE-Programmes vor 30 Jahren wurden Verbesserungen zugunsten des Arten- und Naturschutzes erzielt. Der Landeswald dient dadurch in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. Die Landesregierung trägt durch das Programm LÖWE+ (Langfristige Ökologische Waldentwicklung) dafür Sorge, dass die Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung auch den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitstellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser- und Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion fördern.

Zur besseren Sicherung der Biodiversität im Wald sollen folgende Gesichtspunkte zukünftig stärker beachtet werden:

- a. Der Anteil der **Laubbaumarten** soll unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 % erhöht werden. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken. Ziel ist es, den Anteil der über 100-jährigen Bäume von momentan 25 % weiterzuentwickeln; der Anteil der 100 und 160 jährigen Bäume wird bei der Waldinventur der NLF explizit ausgewiesen. Der Anteil der Bestandsphasen über 160 Jahre soll im Landeswald langfristig 10 % erreichen; ein durchschnittlicher Totholzvorrat von min. 40 Festmeter pro Hektar wird im Landeswald vorgehalten, der dann zu halten ist.
- b. Grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen. Holzentnahmen und Pflegemaßnahmen berücksichtigen in besonderer Weise den **Schutz von Säugetieren und Vögeln** in der Brut- und Setzzeit. Die Neubestockung erfolgt bevorzugt durch Naturverjüngung, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgemäß ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.
- c. Entwässerungen in Waldmooren werden unterlassen und sind im Wald nur periodisch in zu verjüngenden Beständen zulässig, um die Etablierung des Nachwuchses zu sichern. Der Rückbau von Gräben und die Wiedervernässung von Mooren werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter finanziert.
- d. Für den Naturschutz wertvolle **Offenlandlebensräume im Wald** wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder werden durch besondere Förderung des Landes und Dritter erhalten und entwickelt. Historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder werden erhalten und gefördert.

Im Solling wird schrittweise bis 2028 ein **Wildnisgebiet von 1000 ha** entwickelt. Dabei soll eine gemischte Altersstruktur mit Altbäumen in dem geplanten Wildnisgebiet erhalten bleiben.

10. Die Landesregierung wird sich weiterhin für eine Umgestaltung der **GAP** im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen einsetzen. Die Fördermittel im Rahmen der GAP sollen sich konzentrieren auf Maßnahmen, die

- a. auf Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Gewässerschutz, Tierwohl sowie Ökolandbau abzielen,
- b. die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität einer nachhaltigen Landwirtschaft im Auge haben und
- c. eine Sicherung der Daseinsvorsorge und den Erhalt und die Steigerung der Lebensqualität in ländlichen Räumen zum Ziel haben.

Mit Blick auf den Erhalt und die **Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes** werden besonders gefördert und unterstützt:

- a. die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen,
- b. die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide,
- c. eine Tierhaltung, die im Einklang mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz steht,
- d. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,
- e. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- f. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer,
- g. die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten,
- h. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder,
- i. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen.

11. Der ökologische Landbau wird weiter ausgebaut und gefördert; dabei muss die Entwicklung des Marktes für den Ökolandbau beachtet werden. Ziel ist es, bis 2025

10 % und bis 2030 15 % Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren.

Niedersachsen muss im bundesweiten Vergleich auch weiterhin einen Spitzenplatz in der Förderung einnehmen und die Umstellung hin zu ökologischem Landbau noch attraktiver gestalten. Über die Agrarumweltmaßnahmen muss weiterhin gesichert sein, dass Landwirte, die ihre Bewirtschaftung ökologischer gestalten wollen, Förderungen nutzen können.

12. Im Bereich der Landwirtschaft muss die klimaschonende Bewirtschaftung

weiter gefördert werden. In Moorgebieten trägt eine moorschonende Bewirtschaftung zum Klimaschutz bei. Klimaschutz dient auch dem Artenschutz. Im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt sowie die Entwicklung der Artenvielfalt werden besonders gefördert und unterstützt:

- a. eine bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen),

- b. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,
- c. der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- d. die Zulassung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren und in Flussauen,
- e. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder.

13. Der Einsatz von **Pflanzenschutzmitteln** (PSM) muss im Einklang mit den Minderungszielen der Ackerbaustrategie des Bundes nachweislich reduziert werden. Das Land erstellt bis Mitte 2021 ein Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen. Das Land wird die dazu notwendigen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestalten. Dabei setzt das Land nicht auf einzelbetriebliche Verpflichtungen, Vorgaben oder Obergrenzen zu einzelnen Wirkstoffen. Vielmehr werden gezielt Anreize gesetzt, die Anschaffung neuer Technik und der freiwillige Verzicht auf Pflanzenschutzmittel massiv gefördert. Darüber hinaus setzt sich das Land Niedersachsen auf Bundesebene dafür ein, dass gemeinsam mit den Ländern auf Basis von bereits vorliegenden Instrumenten ein bundeseinheitliches digitales Verfahren zur Herkunftsidentifikation von Pflanzenschutzmitteln zu entwickeln. Dieses System hat zum Ziel, ein geeignetes Monitoring zu den Pflanzenschutzmittelgehalten und -frachten zu ermöglichen. Die Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landschaft verfolgt das Ziel, die bestehende biologische Vielfalt zu sichern und beeinträchtigte Lebensräume und Arten in die Lage zu versetzen sich zu regenerieren. Die Auswirkungen auf Nicht-Zielorganismen müssen verringert werden. Die Einsparungen der Pflanzenschutzmittelmengen sollen dabei insbesondere durch folgende Handlungsoptionen erreicht werden:

- technische Weiterentwicklung
- Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe
- Ausbau des integrierten Pflanzenbaus (IP)
- verstärkte Nutzung resistenter Sorten
- Verbot von PSM im Privatbereich
- Reduktion im Bereich des Verkehrs (insbesondere Schiene)
- Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und verstärkte Nutzung des Förderprogramms für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die dafür geschaffen werden
- einen optimierteren Einsatz von PSM durch Ausbau der Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben

Durch Evaluierung und ein Netz an freiwilligen Betrieben werden die Zielerreichung gemessen und die Maßnahmen ggf. angepasst. Im Gesetz wird ein Verbot aufgenommen, das die Ausbringung von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern, und in Naturschutzgebieten auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt. Ausgenommen vom Verbot sind:

- Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind,
- Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und

eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht, zulässig sowie

- Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Die Ausgestaltung dieser Ausnahmen wird in der Pflanzenschutzmittelreduktionsstrategie näher definiert.

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. Dies kann von Vorgaben hinsichtlich zu verwendender Mittel und Dosierungen bis hin zu Verboten in besonders wertvollen Schutzgebieten reichen. Es werden gezielte Anreize gesetzt, um die Reduktionsziele mit den Landwirten zu erreichen.

Ausgenommen vom Verbot sind:

- Mittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind,
- Ausbringungen, für die es keine zumutbare praxistaugliche Alternative gibt, und
eine maßvolle Anwendungen auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht. Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht zulässig sowie
- Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden.

Der Einsatz von Totalherbiziden (z. B. Glyphosat) ist in Naturschutzgebieten verboten.

Die Erarbeitung eines Konzeptes, die Umsetzung sowie die Kontrolle und das Monitoring werden durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sichergestellt. Dabei soll unter Berücksichtigung der Diskussionen und Entwicklungen auf Bundesebene, insbesondere zu dem Themenbereich Pflanzenschutzmittel, ein fairer (Erschwernis-)Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG für Bewirtschaftungsauflagen sichergestellt werden.

14. Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert.

15. Angestrebt wird ein Dialog von Seiten der Landesregierung mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, der Verbraucherseite (Verbraucherschutzverbänden), dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten. Denn erforderliche Veränderungen werden nur nachhaltig wirken können, wenn die gesamte Kette von der Erzeugung bis zum Verbraucher in den Blick genommen wird. Hierzu gehören auch die

Wertschätzung der erzeugten Lebensmittel und eine angemessene Bepreisung.
Eine gesellschaftliche Lösung kann nur mit allen Beteiligten erreicht werden.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung muss durch eine Erfolgskontrolle und ein Monitoring gesichert werden. Es ist jährlich eine Konferenz mit Berichterstattung und einem schriftlichen Bericht durch die Landesregierung unter Beteiligung der unterzeichnenden Institutionen durchzuführen.

Es ist gemeinsames Ziel, eine enge Verzahnung zwischen Umweltschutz, Landwirtschaft, dem Lebensmitteleinzelhandel, weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten und den Verbrauchern zu erreichen. Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, unsere Natur zu erhalten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, Stabilität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu sichern.

Die vorgesehene Finanzierung ist Teil dieser Vereinbarung.

Hannover, den

Ministerpräsident Stephan Weil

Umweltminister Olaf Lies

Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast

Vorsitzender des BUND Niedersachsen, Heiner Baumgarten

Vorsitzender des NABU Niedersachsen, Dr. Holger Buschmann

Präsident der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Gerhard Schwetje

Präsident des Landvolkes Niedersachsen, Albert Schulte to Brinke